
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -

vom 14.06.2023

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2021 (GV. NRW. S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Gebührensatz

§ 4 Abs. C) Gebühren für Wahlgräber wird wie folgt erweitert:

C) Gebühren für Wahlgräber

- | | | |
|-----|---|------------|
| 8. | Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Gemeinschaftswahlgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege | 1.051,00 € |
| 9. | Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Gemeinschaftswahlgrab für Urnen inkl. Pflege | 690,00 € |
| 10. | Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre. Pro Jahr 1/30 der Gebühr, die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen ist. | |

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 17.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung – vom 14.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofsgebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofsgebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 14.06.2023

Moritz
Bürgermeister